



Anfragen: Frühlingsession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
13	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Neuer Webauftritt des Kantons Bern: Optimierungspotenzial?	3+4
14	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in) Grivel (Biel, FDP)	Minderheitenschutz für Französischsprachige im Wahlkreis Biel-Seeland: Sind die gesetzlichen Bestimmungen genügend?	5+6
Finanzdirektion (FIN)			
3	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Ist der Regierungsrat gewillt, die Einsprachen gegen die unverhältnismässige amtliche Neubewertung der Liegenschaften, so wie in Aussicht gestellt, mit der nötigen Sorgfalt anzugehen?	7+8
10	Bösiger (Niederbipp, SVP)	Quellensteuerabrechnungen 2021	9
18	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?	10+11
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
7	Reinhard (Thun, FDP)	Klassenzugang für Organisationen	12
9	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Wie ist es um die Sicherheit der Berner Schulnotenverwaltungsoftware bestellt?	13
23	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Fehlt es in den nächsten zehn Jahren an gymnasialem Schulraum im Raum Bern, weil dieser durch Drittangebote konkurrenziert wird?	14
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	15
20	Flück (Interlaken, FDP)	ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern beim Betrieb der Grimselbahn?	16
22	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Zimmermann (Frutigen, SVP)	Ausbau der Kantonstrasse ins Kiental	17
26	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schori (Bern, SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)	Kritische Fragen zur städtischen Parkplatzauflösungsstrategie	18

28	Binggeli (Biel, SP)	Abriß am Wydenauweg 38/40 in Biel/Bienne – Was ist die Haltung des Kantons?	19
----	---------------------	---	----

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

12	Vanoni (Zollikofen, Grüne)	Toter Steinadler am Fuss einer Windturbine: Kommunikation und Zusammenhänge	20
16	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Räumlich-strategisches Betriebskonzept Inforama	21
19	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne) Klauser (Bern, Grüne)	Kleinwasserkraftwerke in fremde Hände?	22
25	Kohli (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP)	Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor Ausbeutung – Bekämpfung der Schwarzarbeit	23-25

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

1	Imboden (Bern, Grüne)	Finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten und Eltern während der Pandemie nötig	26+27
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum gibt es Staatsbeiträge an Organisationen, die Wahlempfehlungen abgeben?	28+29
6	Imboden (Bern, Grüne)	«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)»: Ziele und Hintergründe?	30+31
21	Schneider (Biel, SVP)	Kapazitäten schaffen für die Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen	32
24	Zybach (Spiez, SP)	Dienstleistungen MEDPHONE	33+34

Sicherheitsdirektion (SID)

2	Imboden (Bern, Grüne)	Schikane, Fehlinformation oder pure Abschreckungspolitik gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden in den bernischen Rückkehrzentren?	35+36
8	Hess (Nidau, FDP)	Einhaltung von Umweltschutzvorschriften bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf Abstellplätzen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen– Wer ist zuständig?	37

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Gebühren Stiftungsaufsicht	38+39
11	Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)	Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern	40
15	Grupp (Biel, Grüne)	SAZ Bangmatte in Ins auf der grünen Wiese?	41
27	Freudiger (Langenthal, SVP)	Untergräbt das AGR die Lösung des bernischen Gesetzgebers zur Mehrwertabgabe?	42

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: STA

Neuer Webauftritt des Kantons Bern: Optimierungspotenzial?

Seit den ersten Januartagen präsentiert sich der Kanton Bern auf seiner Website in neuem Design mit völlig veränderter Struktur. Prominent, mit Bild, wird auf der Startseite wechselnd auf ausgewählte Themen aufmerksam gemacht. Dazu kommen Stichworte, die zu aktuell besonders gefragten Themen führen, und schliesslich sind die Titel der letzten Medienmitteilungen ersichtlich. Wer auf der Startseite nach den Webseiten bestimmter Institutionen, Direktionen oder Ämter sucht, findet eine Spur davon nur mittels Anklicken des Stichworts «Über uns». Dies öffnet eine Auflistung mit folgender Reihenfolge: «Verwaltung / Dezentrale Verwaltung / Grosse Rat / Regierungsrat / Justiz / Finanzkontrolle / Datenschutzaufsichtsstelle ...» Der Grosse Rat kommt auf der Startseite nicht ständig vor; die Gesetzessammlung findet man/frau in der Rubrik «Dienstleistungen». Die Suchfunktion führt zu zahllosen, zeitlich nicht geordneten Ergebnissen; die Verlinkungen funktionieren oft nicht, führen in die Irre oder in die Leere bzw. zu Fehlermeldungen. Dies nur eine unvollständige Aufzählung von Feststellungen aus den letzten Wochen...

Aufgrund solcher Eindrücke wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trägt der neue Web-Auftritt der Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten ausreichend Rechnung?
2. Wer bestimmt, nach welchen Regeln welche Themen auf der Startseite prominent hervorgehoben werden?
3. Werden Suchfunktionen und Verlinkungen noch systematisch überprüft, so verbessert bzw. wiederhergestellt, dass sie auch nutzbar sind und dass die Ergebnisse von Suchmaschinen und früher erstellte Links auf externen Webseiten künftig wieder zum gesuchten Ziel führen?

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen des Projektes newweb@be wurden rund 90 kantonale Websites einer umfassenden Überarbeitung unterzogen und in ein neues und für mobile Endgeräte optimiertes Design überführt. Der Kanton Bern folgt damit den heute gängigen inhaltlichen und technischen Standards. Seit Ende Oktober 2021 ist auch das Internetportal www.be.ch online. Die Mitglieder des Grossen Rates hatten an einem Mittagsanlass am 9. März 2020 Gelegenheit, sich über das Projekt zu informieren.

1. Dass die Staatsgewalten in geeigneter Form abgebildet sind, ist eine der Zielsetzungen für das Webportal des Kantons Bern. Entsprechend sind diese direkt auf der Einstiegsseite über die Rubriken «Verwaltung und Behörden» auffindbar, gleiches gilt für die Online-Gesetzessammlungen («Belex»).

Die Regierungsrichtlinien 2019-2022 formulierten im Ziel 2.4: «Bevölkerung, Wirtschaft, Politik und Medien nutzen das Onlineangebot des Kantons intensiv. Mit dem Projekt newweb@be wird der gesamte kantonale Webauftritt den inhaltlich und technisch sich stark verändernden Bedürfnissen der Zielgruppen angepasst.»

Die Bedürfnisse und das Nutzungsverhalten der sehr heterogenen Zielgruppen wurden im Vorfeld des Projekts sorgfältig überprüft. Ebenso wurden die Webstatistiken der letzten Jahre ausgewertet. Daraus liessen sich zwei Prinzipien für newweb@be ableiten:

1. «Mobile first»: Die Inhalte sind auf mobilen Endgeräten angenehm bedienbar.
2. Relevanz vor Vollständigkeit: Die Konzentration auf die relevanten Informationen und das Weglassen von unwichtigem Ballast ist ein zentraler Aspekt für die Qualität der Dienstleistung.

Das Internetportal richtet sich primär an alle, die sich einen raschen Überblick über die Angebote des Kantons Bern im Internet und die Organisationsstruktur verschaffen wollen. Es richtet sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe, sondern an ein breites Publikum. Wer sich einen vertieften Einblick zu den Staatsgewalten verschaffen will, findet auf dem Internetportal eine gute Übersicht über Behörden und die Verwaltung. Das Internetportal hat jedoch nicht die Aufgabe, die Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten abzubilden.

2. Das Amt für Kommunikation der Staatskanzlei entscheidet aufgrund von Aktualität, Dringlichkeit und Öffentlichkeitsinteresse täglich im Newsroom darüber, welche Informationen auf welchen Kanälen des Kantons Bern erscheinen. Einer dieser Kanäle ist das Internetportal. Dessen Startseite soll nicht statisch bleiben, sondern auf die vielseitigen Dienstleistungen und Aktualitäten des Kantons aufmerksam machen, z. B. gerade jetzt auf die Session des Grossen Rates. Direktionen sind u. a. via die täglich stattfindende Newsroom-Sitzung sowie die monatlich stattfindende Webkonferenz eingeladen, aktuelle Themen dem Amt für Kommunikation zu melden. Darüber hinaus wird auch die Webstatistik berücksichtigt, die aufzeigt, welche Inhalte besonders beliebt bzw. gefragt sind.
3. Das ist der Fall. Leider funktioniert die kantonsinterne Suchmaschine noch nicht optimal. Das ist bedauerlich. Das Amt für Informatik und Organisation ist zusammen mit dem externen Leistungsanbieter mit der Fehlerbehebung beschäftigt. Links auf kantonsinterne und externe Seiten werden manuell und automatisiert regelmässig überprüft. Allerdings kann es noch eine Weile dauern bis z. B. auch Google sämtliche Inhalte aller kantonalen Websites korrekt indexiert. Die Websites der Behörden und der Verwaltung sind jedoch nach wie vor über die bekannten «Redirects» (z. B. www.be.ch/grosserrat, www.be.ch/vernehmlassungen, www.be.ch/natur usw.) schnell aufrufbar.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel, FDP)

Beantwortet durch: STA

Minderheitenschutz für Französischsprachige im Wahlkreis Biel-Seeland: Sind die gesetzlichen Bestimmungen genügend?

Im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland können gemäss Artikel 70 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) durch die politischen Gruppierungen «nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge» eingereicht werden. Dabei sind die Listen miteinander zu verbinden. Erreichen die «Listen der Französischsprachigen» nicht die garantierte Sitzzahl (2022 4 Sitze, 2018 3 Sitze), so wird nach Artikel 88 und 89 PRG eine Umverteilung vorgenommen.

In früheren Jahren erfolgten solche getrennten Wahlvorschläge durch die Freisinnigen (FDP/PRR) und die Sozialdemokraten (SP/PSR). Als Aufnahmekriterium für die «Welsche»-Liste galt Muttersprache Französisch bzw. im Register eingetragen für Wahlmaterial auf Französisch.

2022 erfolgten solche nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge auch durch die SVP/UDC und ABS/DBS.

Bei einigen Personen der Liste 3 UDC ist davon auszugehen, dass es sich nicht um «französischsprachige» Personen handelt. Eine diesbezügliche Bestätigung ist zum Beispiel im Artikel des Bieler Tagblatts vom 5. März 2022 auf Seite 4 zu finden.

Es besteht daher die Gefahr, dass der Minderheitenschutz für die Französischsprachigen verletzt werden könnte.

Fragen:

1. Wer hat Anrecht, auf einer Liste der «Französischsprachigen» zu kandidieren?
2. Wird die Erfüllung der Voraussetzung kontrolliert?
3. Wird eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen auch als notwendig erachtet?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Artikel 70 des Gesetzes über die politischen Rechte können die politischen Gruppierungen im Wahlkreis Biel-Seeland «nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge» einreichen. Nach Ziffer 1.6.2 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022 sind die nach Sprachen getrennten Wahlvorschläge ausdrücklich als deutschsprachige bzw. französischsprachige Wahlvorschläge zu bezeichnen. Darüber hinaus gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Wer auf einer deutschsprachigen Liste kandidiert, bezeichnet sich damit implizit als deutschsprachige Person, wer auf einer französischsprachigen Liste kandidiert als französischsprachige Person. Es gilt somit das Prinzip der Selbstdeklaration.
2. Nein. Die Verantwortung, dass auf deutschsprachigen Listen deutschsprachige Kandidierende stehen und auf französischsprachigen Listen französischsprachige, liegt bei den politischen Gruppierungen. Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass eine Kontrolle der Sprachkompetenzen in einer auch sprachlich heterogen zusammen gesetzten Gesellschaft zumindest schwer umzusetzen wäre.
3. Die geltende Regelung über die Garantiesitze ist bisher bei vier Grossratswahlen zur Anwendung gekommen (2006, 2010, 2014, 2018). Die Frage ob auf deutschsprachigen Listen effektiv nur deutschsprachige und auf französischsprachigen Listen nur französischsprachige Kandidierende aufgeführt sind, hat sich bei den bisherigen Wahlen nicht gestellt. Ob aufgrund von Erfahrungen aus den Wahlen 2022 eine

andere Lösung betreffend die Sprachzuordnung der Kandidierenden gesucht werden soll, kann aus Sicht des Regierungsrats geprüft werden.

Ohnehin wird sich der Regierungsrat demnächst mit der Frage der Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland befassen. Die Staatskanzlei hatte Ende 2020 alt Regierungsrat Bernhard Pulver beauftragt zu analysieren, ob die heutige Lösung betreffend die Garantiesitze noch zweckmässig ist und diese mit möglichen Alternativen (a) zur Definition der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland und (b) zur Sicherstellung der von der Verfassung verlangten angemessenen Vertretung dieser Minderheit zu vergleichen. Im Rahmen dieses Expertenauftrags hat Bernhard Pulver mit politischen Parteien und Behörden des Wahlkreises Gespräche geführt. In einem Grundlagen-Bericht hat er diese Überlegungen und seine Einschätzung der politischen Tragfähigkeit einzelner Lösungsvarianten dargestellt. Der Regierungsrat wird voraussichtlich noch in dieser Legislatur mit dem Bericht befasst werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 18.02.2022

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweismmen, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Ist der Regierungsrat gewillt, die Einsprachen gegen die unverhältnismässige amtliche Neubewertung der Liegenschaften, so wie in Aussicht gestellt, mit der nötigen Sorgfalt anzugehen?

Mit der amtlichen Neubewertung der Liegenschaften im Kanton Bern (AN 2020) sind noch viele Einsprachen unerledigt.

Der unverhältnismässige Anstieg des Wertes von etlichen Liegenschaften führt zu dramatischen Ausgangslagen für Hausbesitzer, die ihre Liegenschaft in die nächste Generation überweisen wollen. Hier handelt es sich nicht um Rendite-Verkäufe, sondern um die Wahrung von Familienbesitz. Diese betroffenen Familien wollen den Ausverkauf der Heimat verhindern bzw. in ihrem Ermessensspielraum stoppen.

Folgende Aussage der Regierung veranlasst mich, dieses Thema aufzugreifen:

«Die erhobenen Einsprachen werden sorgfältig behandelt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgelegten Bewertungsnormen im Einzelfall zu unrichtigen Ergebnissen führen, was bei über 700 000 zu bewertenden Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, muss das korrigiert werden. Selbstverständlich steht es auch jedem Grundeigentümer und jeder Grundeigentümerin frei, die amtliche Bewertung durch die Steuerverwaltung nach abgeschlossenem Einspracheverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen.»

Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung, die unerledigten Einsprachen bei der Neubewertung der Liegenschaften mit der versprochenen Sorgfalt anzugehen?
2. Ist es denkbar, bei einer Änderung des Steuergesetzes (BSG 661.11) oder des Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543) diesem Anliegen Rechnung zu tragen?
3. Was geschieht mit den unerledigten Einsprachen – auch vor dem Hintergrund der gutgeheissenen Beschwerde durch das Bundesgericht (Urteil vom 21. Dezember 2021, 2C_418/2020)?

Antwort des Regierungsrates

Die zitierte Aussage stammt aus der Antwort des Regierungsrates zur Motion 204-2020¹ «Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020», die am 4. November 2020 an den Grossen Rat überwiesen wurde. Der Regierungsrat hat damals bestätigt, dass alle Einsprachen im Zusammenhang mit der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) sorgfältig geprüft werden und allfällige Fehler korrigiert würden. Daran hat sich nichts geändert.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Steuerverwaltung prüft jeweils, ob die Bewertungsnormen beachtet wurden. Wurden Bewertungsnormen verletzt oder steht nachweislich fest, dass die konkrete Bewertung über dem Verkehrswert liegt, wird die Einsprache gutgeheissen.
2. Eine allfällige Änderung der gesetzlichen Grundlagen hätte keine Auswirkungen auf die (weitgehend abgeschlossene) AN20 und die Erledigung der noch hängigen Einsprachen. Die AN20 richtet sich nach

¹ <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftsuche/geschaeftsdetail.html?guid=6553e30a99064dbd8746f350f26d53bd>

den Bewertungsnormen, die von der kantonalen Schatzungskommission im Hinblick auf die AN20 erlassen wurden.

3. Das Urteil des Bundesgerichts hat keinen Einfluss auf die (weitgehend abgeschlossene) AN20 und die Erledigung der noch hängigen Einsprachen. Im Übrigen könnten die Einsprechenden aus dem Urteil keine tieferen amtlichen Werte ableiten, sondern im Gegenteil höhere. Die Vorgaben des Bundesgerichts sind bei der nächsten Allgemeinen Neubewertung zu berücksichtigen. Die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesgerichts steht jedoch noch aus und ist abzuwarten, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Quellensteuerabrechnungen 2021

Die Quellensteuerabrechnungen werden fristgerecht (monatlich oder quartalsweise) durch die Arbeitgeber eingereicht. Bis heute 07.03.2022 wurden dazu vielen Unternehmen keine oder noch nicht alle Rechnungen für das Jahr 2021 gestellt. Dies verzögert die Buchhaltungsabschlüsse der Unternehmen massiv und schadet dem Finanzhaushalt des Kantons. Die Verzögerungen der Rechnungsstellung durch die Verwaltung werden von Jahr zu Jahr länger.

Fragen:

1. Warum verzögert sich die Rechnungsstellung derart lange?
2. Bis wann werden die Rechnungen gestellt?
3. Wie hoch ist der finanzielle Schaden für den Kanton Bern durch das verspätete Auslösen der Rechnungen durch die Verwaltung?

Antwort des Regierungsrates

1. Grund für die verzögerte Rechnungsstellung ist die Gesetzesrevision der Quellensteuer per 01.01.2021, die sehr umfassend war und grosse System- und Praxisanpassungen nötig gemacht hat. Daher konnte erst ab Juni 2021 damit begonnen werden, Abrechnungen für das Jahr 2021 zu erfassen.
2. Die Mitarbeitenden des Bereichs Quellensteuer arbeiten daran, die Rückstände wieder aufzuholen. Zudem werden in den kommenden Monaten Systemoptimierungen durchgeführt, die eine stärker automatisierte Veranlagung ermöglichen. Weitere Massnahmen, darunter auch ein vorübergehender personeller Ausbau, sind in Prüfung und werden zeitnah umgesetzt. Da nicht alle Abrechnungen gleichzeitig erstellt werden, kann kein exakter Zeitpunkt der Rechnungsstellung genannt werden. Sobald eine Abrechnung systemtechnisch an das Inkasso übergeben wird, erfolgt die Rechnungsstellung automatisch. Dies geschieht jeweils wöchentlich nach Erstellung der Abrechnung.
3. Dem Kanton Bern entsteht durch das verspätete Auslösen kein finanzieller Schaden. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die geschuldete Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinde wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer (steuerpflichtige Person) durch den SSL direkt vom Lohn abgezogen und der Steuerverwaltung des Kantons Bern überwiesen. Der SSL haftet ab diesem Zeitpunkt für die in Abzug gebrachte Quellensteuer, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die Steuerverwaltung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: FIN

Bundesgerichtsentscheid zur Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke: Senkt der Regierungsrat die Einkommenssteuern von selbst?

Mit der Motion «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen»² von GLP-Grossrätin Franziska Schöni-Affolter wurde der Regierungsrat gegen seinen Willen beauftragt, im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine Senkung der Steuern für natürliche Personen mindestens im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzusehen.

Der Grosse Rat hat bei der Neubewertung festgelegt, dass der amtliche Wert im Mittel (Median) bei 70 Prozent des Verkehrswerts liegen muss. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht kassiert. Somit muss der Kanton Bern eine neue Bestimmung erlassen. Diese wird, um dem Bundesgerichtsentscheid gerecht zu werden, voraussichtlich zu höheren amtlichen Werten und damit zu einem nochmals höheren Vermögenssteuerertrag beim Kanton führen.

Diese Anfrage zielt darauf ab zu erfahren, ob sich der Regierungsrat weiterhin an die erwähnte Motion hält, also den Auftrag anerkennt, auch einen in Folge des erwähnten Bundesgerichtsentscheids nochmals höheren Vermögenssteuerertrag für die Senkung des Steuertarifs für natürliche Personen und damit insbesondere der Einkommenssteuer einzusetzen.

Fragen:

1. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, dem Grossen Rat einen neuen Entscheid vorzulegen?
2. Wird der Regierungsrat von sich aus eine Steuersenkung für natürliche Personen vorschlagen, wenn die Vorlage gemäss Frage 1 einen nochmals höheren Steuerertrag erwarten lässt?
3. Wenn nein: Betrachtet der Regierungsrat die vom Grossen Rat überwiesene Motion als erledigt?

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hatte den Ziel-Medianwert (anzustrebender amtlicher Wert im Verhältnis zum Verkehrswert) im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN20) per Dekret³ auf 70 Prozent festgelegt, wogegen der Regierungsrat einen Ziel-Medianwert von 77 Prozent vorgeschlagen hatte. Gegen diesen Ziel-Medianwert von 70 Prozent war beim Bundesgericht mit der Begründung Beschwerde erhoben worden, dass dieser Wert zu tief liege. Das Bundesgericht hiess am 21. Dezember 2021 nach einer öffentlichen Beratung die Beschwerde gut, wobei die schriftliche Urteilsbegründung noch aussteht.⁴ Das Bundesgericht hob nur Artikel 2 Absatz 4 im Dekret und damit den Passus mit dem Ziel-Medianwert von 70 Prozent auf. Alle übrigen Bestimmungen gelten weiterhin und die AN20 ist weiter umzusetzen.

Die Fragen können vor diesem Hintergrund wie folgt beantwortet werden:

1. Die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Dezember 2021 können vom Regierungsrat erst beurteilt werden, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Danach wird er das weitere Vorgehen festlegen und insbesondere entscheiden, ob und wann dem Grossen Rat eine erneute Allgemeine

² Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?guid=84cdcf5fefef431eb9c7e8127aec81a7>.

³ BSG 661.543; <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1831>

⁴ MM des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021: https://www.in.sv.fin.be.ch/intranet_sv_fin/de/index/ueber_uns/ueber_uns/aktuell.assetref/dam/documents/intra-net_sv_fin/Fuehrung/de/bundesgerichtsurteil_an20_de.pdf

Neubewertung – unabhängig von der AN20 – zu beantragen ist (Art. 182 des bernischen Steuergesetzes). Diese müsste dann das Urteil des Bundesgerichts berücksichtigen.

2. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, allfällige Mehrerträge als Folge des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Dezember 2021 wiederum dafür zu verwenden, um eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen umzusetzen.
3. Siehe Antwort zu Frage 2. Die erwähnte Motion 050-2017 bezog sich jedoch auf die AN20 und wurde durch eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen von 3.06 auf 3.025 per Steuerjahr 2021 umgesetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: BKD

Klassenzugang für Organisationen

Aus diversen Rückmeldungen und auch Informationen aus dem Internet habe ich erfahren, dass es in der Schweiz vorkommt, dass Organisationen oder Interessengruppen in Schulklassen den Zugang bekommen, ihre politischen Interessen weiterzugeben. Es gibt sogar Organisationen, die hierfür Geld bezahlen oder andere Naturalien zur Verfügung stellen. Ich habe die Information, dass z. B. die Stiftung Praktischer Umweltschutz mit ihrer Organisation «Pusch» sehr erfolgreich damit ist. Meine Fragen beziehen sich nur für die 1. bis 9. Klasse.

Fragen:

1. Begrüssst der Regierungsrat solche Klassenöffnungen für Organisationen bzw. ist dies erlaubt?
2. Welche Organisationen (Thema?) haben solche Anträge im Kanton Bern gestellt?
3. Welche Gelder bzw. Gegenleistungen wurden allenfalls entgegengenommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Unterricht an den Schulen im Kanton Bern muss konfessionell und politisch neutral erfolgen. Die Schulen sind somit verpflichtet, dass der Unterricht thematisch ausgewogen erfolgt. In diesem Rahmen ist es möglich, zu Themen aus dem Lehrplan unterschiedliches Unterrichtsmaterial einzusetzen.
2. Keine. Die Verantwortung über den Unterricht liegt bei den Schulen.
3. Vgl. Antwort 2

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Wie ist es um die Sicherheit der Berner Schulnotenverwaltungssoftware bestellt?

In jüngerer Vergangenheit konnte man in den Medien diverse Berichte über IT-Probleme lesen, die direkt oder indirekt einen Bezug zu staatlichen Akteuren aufwiesen. Dabei ging es manchmal um Datenlecks⁵, die einen grossen Personenkreis betrafen, manchmal um Pannen mit Schulsoftware⁶. Die Berichte warfen kein gutes Licht auf die Informatikkompetenzen bzw. das IT-Sicherheitsbewusstsein der jeweiligen Akteure.

Dem Vernehmen nach musste die Berner Schulnotenverwaltungssoftware «Beurteilung 21»⁷ im Verlauf des Jahres 2021 vorübergehend vom Netz genommen und überarbeitet werden. Grund dafür sollen grobe Sicherheitsmängel gewesen sein. So sollen die Bewertungen für Unberechtigte zugänglich und auch Veränderungen möglich gewesen sein. Die Plattform soll auch zahlreiche weitere schwere Mängel bezüglich Datensicherheit und Softwareaktualität gehabt haben.

Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass die kantonbernische Schulnotenverwaltungssoftware im Jahr 2021 wegen grosser Sicherheitsmängel vorübergehend vom Netz genommen werden musste?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit dann ergriffen, um die Sicherheitsmängel zu beheben (z. B. Überarbeitung der Software, Wechsel des externen IT-Dienstleisters, externe IT-Sicherheitsanalyse)?
3. Wann und wie hat der Regierungsrat die zuständigen Grossratskommissionen über die Sicherheitsmängel informiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund verschiedener Sicherheitsmängel und Schwachstellen in der Applikation Beurteilung 21 wurde diese durch die Bildungs- und Kulturdirektion vom 27. März bis am 16. April 2021 für Anwender gesperrt.
2. Nach durchgeführtem funktionalem Testing und einer Verifikation des Schutzniveaus konnte die Anwendung «Schülerbeurteilung» am genannten Datum wieder online gestellt werden.

Um den sicheren Betrieb der Applikation «Schülerbeurteilung» gewährleisten zu können, wurde zusätzlich ein Penetrationstest durch eine externe Firma durchgeführt, um getroffene Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Zudem ist geplant, die bestehende Applikation in absehbarer Zeit abzulösen.

3. Es erfolgte keine Kommunikation, da keine Schäden entstanden sind.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ Z. B. <https://www.republik.ch/2021/03/23/wollen-sie-wissen-womit-viola-amherd-geimpft-ist>.

⁶ Z. B. <https://www.derbund.ch/fehlende-it-kompetenzen-und-kein-gehoer-fuer-kritik-782756401047> und <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/kanton-luzern-nach-rueckzug-bei-schulsoftware-die-glp-fordert-eine-parlamentarische-untersuchungskommission-ld.2252605>.

⁷ Siehe <https://www.beurteilung.apps.be.ch/>.

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: BKD

Fehlt es in den nächsten zehn Jahren an gymnasialem Schulraum im Raum Bern, weil dieser durch Drittangebote konkurrenziert wird?

Im Raum Bern ist in den kommenden Jahren mit erhöhtem Schulraumbedarf zu rechnen.⁸ Auch der Kanton ist deswegen gefordert, dafür zu sorgen, dass mehr Schulraum zur Verfügung gestellt wird, insbesondere für den Gymnasialunterricht. Daher wurden verschiedene Bauprojekte für Gymnasien aufgelegt, z. B. das Projekt «Sanierung und Ersatzneubau Neufeld».

Falls mit diesen Projekten dem Raumbedarf nicht im nötigen Mass begegnet werden kann und falls weitere Projekte nicht umsetzbar oder nicht finanzierbar sind (die Hochbau-Investitionen mussten bekanntlich schon priorisiert werden), stellt sich die Frage, ob weiterer Schulraum gewonnen werden kann, indem Drittangebote aus den Räumlichkeiten der Gymnasien an andere Standorte verschoben werden.

Fragen:

1. Reichen die bisher aufgelegten Bauprojekte (z. B. «Sanierung und Ersatzneubau Neufeld»), um den voraussichtlichen Raumbedarf für den Gymnasialunterricht im Raum Bern bis 2030 zu decken?
2. Welche Gymnasien im Raum Bern können, nach Umsetzung der bisher aufgelegten Bauprojekte, räumlich noch weiter ausgebaut werden?
3. Bestehen heute Drittangebote (z. B. Volksschulangebote), die während der Schulzeit in den Räumlichkeiten von Gymnasien im Raum Bern untergebracht sind und damit in Konkurrenz zu den Raumbedürfnissen für den Gymnasialunterricht stehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die bisher im Raum Bern aufgelegten Bauprojekte (Gymnasium Neufeld und Gymnasium Hofwil) reichen nicht aus, um 21 zusätzliche Klassen aufzunehmen. Beim Projekt Neufeld kann nur die für den heutigen Klassenbestand (plus Klassen der Fachmittelschule und der Berner Maturitätsschule für Erwachsene) zusätzlich benötigte Fläche geschaffen werden. Beim Gymnasium Hofwil ist eine Erweiterung für eine Klasse pro Stufe eingeplant.
2. Die Gymnasien Kirchenfeld und Lerbermatt. Die Frage, wie viel Ausbaupotenzial jeweils vorhanden ist, wird konkret im Rahmen der Sanierungsprojekte der beiden Schulen geklärt werden müssen.
3. In den Berner Mittelschulen werden der gymnasiale sowie der FMS-Bildungsgang angeboten und an Randstunden Unterricht im Rahmen von Passerelle und Erwachsenenmatur. Hierbei handelt es sich um kantonale Angebote. Zudem werden am Gymnasium Lerbermatt gemäss der Verpflichtung in der Kantonalisierungsvereinbarung Spezsek-Klassen der Gemeinde Köniz geführt.

Verteiler

– Grosser Rat

⁸ Vgl. «Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020», <https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf>.

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortet durch: BVD

Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg

Am 24. März wurden Öffentlichkeit und Presse informiert, dass die BLS AG die Planung für die neue Werkstätte im Chlforst gestoppt hat und nun den Ausbau der Werkstätte Oberburg als Alternative prüft. Die Zufahrt zur heutigen BLS-Werkstätte erfolgt durch das Burgdorfer Südquartier. Die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner gilt es frühzeitig zu erfassen und anzuhören. Die Ankündigung der BLS führte zudem zu Verzögerungen beim projektierten Radweg Oberburg-Hasle.

Fragen:

1. Wie soll das BLS-Areal in Oberburg während der allfälligen Bauphase strassenseitig erschlossen werden?
2. In welcher Form werden die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner aufgenommen?
3. Wann wird dem Grossen Rat ein überarbeitetes Projekt für den Radweg Oberburg-Hasle unterbreitet?

Antwort des Regierungsrates

Die BLS AG hat vor kurzem kommuniziert, dass sie die laufende Planung für die neue Werkstatt in Chlyforst stoppt und nun den Ausbau der Werkstätte in Oberburg plant. Der Regierungsrat hat von diesem Entscheid Kenntnis genommen und kann ihn angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit für die zeitgerechte Bereitstellung einer Werkstätte nachvollziehen.

Die BLS AG wird nun am Standort Oberburg rasch möglichst ein Projekt ausarbeiten und dabei selbstverständlich auch die Anwohnerinnen und Anwohner sowie alle anderen Beteiligten einbinden.

Zu den konkreten Fragen äusserst sich der Regierungsrat in Absprache mit der BLS AG wie folgt:

1. Die Frage der Erschliessung des Areals während einer allfälligen Bauphase ist derzeit Gegenstand der laufenden Planung der BLS AG. Zurzeit sind noch keine konkreten Angaben möglich.
2. Die BLS AG wird den direkten Austausch mit den Anwohnern im Rahmen von Informationsanlässen sicherstellen. Ein erster Anlass ist in Planung. An diesem sowie nachfolgenden Anlässen werden die Anwohner, der Quartierverein Burgdorf Süd, die Mieter der Schrebergärten sowie weitere Interessierte Fragen und Anliegen einbringen können.
3. Als Folge der Pläne für eine neue Werkstätte in Oberburg muss das Projekt für den Radweg Oberburg-Hasle überarbeitet und neu aufgelegt werden. Zurzeit kann noch keine verbindliche Zeitangabe gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortet durch: BVD

ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern beim Betrieb der Grimselbahn?

Der Regierungsrat unterstützt den Bau des Grimselbahntunnels. Da die Investitionen für den Bau durch den Bund erfolgen, belastet diese Investition den Finanzhaushalt des Kanton Bern nicht direkt.

Was den Kanton Bern belasten wird, sind die ÖV-Abgeltungen, die zu bezahlen sind, falls der Tunnel gebaut und mit Regionalverkehr betrieben wird.

Fragen:

1. Wie hoch würden die ÖV-Abgeltungen für den Kanton Bern für den Bahnbetrieb sein?
2. Wie viel Geld hat der Kanton Bern bis heute für Abklärungen im Zusammenhang mit der geplanten Grimselbahn bereits ausgegeben bzw. bewilligt?
3. Würde nebst dem Bahnbetrieb auch der Busbetrieb im Sommer wie im Winter im heutigen Umfang mit Abgeltungen unterstützt?

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt Grimselbahn sollen die Bahn und die Hochspannungsleitungen als gebündelte Infrastruktur realisiert werden. Das Vorhaben verbessert die Erreichbarkeit der Regionen Oberhasli und Obergoms, unterstützt den Tourismus und verbessert den Landschaftsschutz. Die Grundsatzentscheide zum Bau der Grimselbahn werden auf Bundesebene getroffen, voraussichtlich 2023. Bei positiven Entscheiden wird die Realisierung mit Bundesmitteln aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert.

1. Die jährlichen Betriebsbeiträge für die Bahn zu Lasten des Kantons Bern werden auf rund 1,5 Millionen Franken/Jahr geschätzt. Gleichzeitig würden sich aber die Abgeltungen an die heutige Buserschliessung reduzieren (vgl. Antwort auf Frage 3).
2. Der Kanton Bern hat Vorarbeiten sowie die Projektentwicklung mit Beiträgen in der Höhe von 1,25 Millionen Franken unterstützt.
3. Im Fall einer Bahnerschliessung von Guttannen müsste die Buserschliessung von Guttannen überprüft werden. Eine deutliche Angebotsreduktion oder die Aufhebung der Linie ist ein wahrscheinliches Szenario, da Guttannen durch die Bahn wesentlich besser erschlossen würde als dies heute der Fall ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Ausbau der Kantonstrasse ins Kiental

Der Kanton plant im Moment den Ausbau der Kientalstrasse. Der Ausbau der Kantonsstrasse ist für die Volkswirtschaft und insbesondere für die Forstwirtschaft in der Region von grosser Bedeutung.

Beim OIK I wurde aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen die verschiedenen Kantonsstrassenprojekte neu priorisiert!

Fragen:

1. Wie sieht der detaillierte Terminplan für den Ausbau der Kantonsstrasse ins Kiental aus?
2. Hat die kantonale Priorisierung im Strassenbau Auswirkungen auf den Terminplan?
3. Wie weit sind die einzelne Projekte ausgearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Terminplanung sieht wie folgt aus: Die bereits laufenden und der Gemeinde Reichenbach bekannten Projekte (Auflistung in Antwort zu Frage 3) werden planmässig bis 2028 realisiert.

Die Überprüfung der gesamten Kientalstrasse hinsichtlich des von der Region gewünschten Ausbaus der Strasse für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen hat ergeben, dass hierzu noch weitere Massnahmen nötig sind. Insbesondere müssen die Durchlässe beidseitig der Schwarzbachbrücke umfassend saniert und die Lehenbrücke Rufenen verstärkt oder ersetzt werden. Ausserdem müssen bei sieben talseitigen Stützmauern (von 41) Massnahmen zur Instandsetzung und/oder Verstärkung vorgenommen und rund 300 m Böschungen verstärkt werden.

2. Ja, sie hat Auswirkungen. Da im ganzen Kanton in erster Priorität Bauwerke saniert werden müssen, die sich in einem schlechten Zustand befinden und dies bei einigen der oben erwähnten, zusätzlichen Massnahmen nicht der Fall ist, werden diese Projekte in absehbarer Zeit nicht gestartet werden können. Deshalb ist der Zeitpunkt, wann die Gewichtsbeschränkung auf der Kientalstrasse für den allgemeinen Verkehr aufgehoben werden kann, derzeit noch offen. Ausnahmetransporte sind im bisherigen Mass nach wie vor möglich.
3. Der Stand der laufenden Projekte ist:
 - 3.1 Erneuerung Bütschi – Stinkhalti, Lehenbrücken Stinkhaltiwald 1 – 4: Der Entwurf des Vorprojekts liegt vor; die Realisierung erfolgt voraussichtlich im 2025 – 2026
 - 3.2 Erneuerung Chlappergasse – Bütschi: Erarbeitung Vorprojekt ist wegen fehlender, personeller Ressourcen sistiert; die Realisierung ist im 2027 – 2028 geplant
 - 3.3 Ersatz Reichenbachbrücke: Die Projektierung unter Federführung der Schwellenkorporation ist im Gang; der Ersatz der Brücke ist im 2025 geplant
 - 3.4 Instandsetzung Brücke Richtigraben: Bauprojekt ist in Arbeit; die Realisierung erfolgt voraussichtlich im 2023
 - 3.5 Ersatz Erlibachbrücke: Vorprojekt ist in Arbeit; falls die Gemeinde die Gefahrenkarte zeitgerecht überarbeiten wird, kann die Realisierung im 2024 erfolgen

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schori (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Kritische Fragen zur städtischen Parkplatzaufhebungsstrategie

Die Stadt Bern will auch aus Gründen der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele, aber auch, weil sie zu breite E-Kehrichtabfuhrfahrzeuge einsetzte, viele Parkplätze in den Aussenquartieren aufheben. Es wird von Seiten der Stadt auch behauptet, dass die Feuerwehr nicht mehr durchkommen könnte, obwohl dies bisher unproblematisch war; die Stadt verfügt zudem über schmalere spezielle City-Feuerwehrfahrzeuge.

Im unteren Kirchenfeld gibt es bekanntlich keine Parkeinstellhallen, auch verfügen nur wenige Liegenschaften über eine Garage. Gleichwohl sollen dort um 30 % der Laternengaragen aufgehoben werden.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Aufhebung massiver Parkplätze in den Aussenquartieren der Stadt Bern (z. T. Wegfall von 30 %) als in kantonalem Interesse?
2. Werden hier nicht die auf ein Auto angewiesenen Personenkreise (z. B. Leute Baugewerbe / Personen im Sicherheitsbereich, Gesundheitswesen, Schichtarbeiter etc.) aus der Stadt verdrängt?
3. Wäre es nicht wichtiger, dass die Stadt anstelle der Einhaltung der städtischen Klimaziele Fahrzeuge für die Blaulichtorganisationen und Kommunen anschafft, die auch kleine Strassen befahren können (Ein Vollbrand stösst mehr CO₂ aus als eine Einsatzfahrt mit Dieselfahrzeug!)

Antwort des Regierungsrates

1. Die Frage der Aufhebung von Parkplätzen in den Aussenquartieren der Stadt Bern betrifft grundsätzlich städtische Quartierstrassen und liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt Bern. Ein kantonales Interesse an dieser Frage erkennt der Regierungsrat nicht.
2. Es ist an der Stadt Bern, im Rahmen der Aufhebung von Parkplätzen die betroffenen Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen.
3. Es liegt in der Verantwortung der Stadt Bern festzulegen, mit welchen Massnahmen sie die städtischen Klimaziele erreichen will und welche Fahrzeuge sie für die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben benötigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Binggeli (Biel, SP)

Beantwortet durch: BVD

Abriss am Wydenauweg 38/40 in Biel/Bienne – Was ist die Haltung des Kantons?

Im August 2006 wurde das leerstehende Haus am Wydenauweg 38/40 vom Kanton Bern gekauft, da es dem nationalen Strassenprojekt A5 hätte weichen müssen (was ja jetzt obsolet ist).

Im Winter 2020/21 wurden im «Labiü», das einen Zwischennutzungsvertrag mit der Stadt Biel am Wydenauweg 38 und 40⁹ hat, Mängel beim Brandschutz festgestellt. Für deren Behebung wäre laut dem städtischen Feueraufseher eine grössere Sanierung nötig. Weil das Mieterkollektiv befürchtete, dass die Sanierung mit zu hohen Kosten geplant wird, bot es der Stadt von Anfang seine Hilfe an. Denn einerseits ist das Kollektiv vertraglich für den Unterhalt zuständig und andererseits wohnen im «Labiü» Handwerkerinnen und Handwerker, die viele der Arbeiten fachgerecht ausführen könnten. Doch es fand kein Dialog statt, und nun erhielten sie am 12. Januar dieses Jahres die Kündigung.

Nun soll das Haus so bald wie möglich abgerissen werden, obwohl nie wirklich kommuniziert wurde, was mit dem Perimeter nachher geschehen soll. Das für alle Menschen offene Haus hat eine Notschlafstelle mit sechs Schlafplätzen für Kurzzeitgäste und bietet einen grossen sozialen Mehrwert für die Stadt Biel.

Fragen:

1. Was ist die mittel- und langfristige Planung des Kantons mit diesem Grundstück?
2. Bleibt dieses Grundstück im Besitz des Kantons oder ist geplant, dieses zu verkaufen?

Antwort des Regierungsrates

Das leerstehende Haus am Wydenauweg 38/40 befindet sich im Besitz des Kantons Bern. Es wurde schon vor längerer Zeit für die Realisierung des Westasts erworben. Das Gebäude wurde während vielen Jahren der Stadt Biel für Zwischennutzungen zur Verfügung gestellt. Es erfüllt nun die sicherheitsrelevanten Anforderungen von Gebäudeversicherung und Feuerwehr nicht mehr. Weil eine Sanierung zu teuer wäre, muss das Haus aus Sicherheitsgründen abgerissen werden. Aus diesem Grund war der Kanton gezwungen, das Hauptmietverhältnis zwischen dem Kanton und der Stadt Biel per Ende Juni 2022 aufzulösen. Die Stadt Biel hat wiederum den aktuellen Zwischennutzungsvertrag mit dem Mieterkollektiv gekündigt.

1. Dieses Areal soll für die geplante Standortkonzentration des Gymnasiums Biel / Bienne am Strandboden entwickelt werden.
2. Nein, es ist kein Verkauf geplant. Es ist eine Nutzung im Rahmen der Gesamtplanung des Bildungsstandorts Biel vorgesehen (siehe Frage 1).

Verteiler

– Grosser Rat

⁹ Siehe <https://oerebview.apps.be.ch/#!/d/CH373513644668>

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Toter Steinadler am Fuss einer Windturbine: Kommunikation und Zusammenhänge

Im November 2021 ist in der Nähe des Windkraftwerks auf dem Mont Crosin im Berner Jura ein toter Steinadler aufgefunden worden. Gegen Ende Januar machten zuerst BirdLife und dann verschiedene Medien den Fall publik, und das Jagdinspektorat bestätigte der «Berner Zeitung», dass der Adler vermutlich durch eine Windturbine tödlich getroffen worden sei. Die kantonalen Behörden hätten den Fall nicht selber publik gemacht, «weil nur schon im Verkehr jährlich Tausende Wildtiere ihr Leben verlören, auch geschützte Arten.» Diese Informationspraxis hat Kritik ausgelöst. In der neuesten Ausgabe des Magazins «Die Umwelt» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wird dargelegt, dass grosse Vögel (neben Greifvögeln auch Eulen) häufig durch Stromschläge auf bestehenden Masten und Freileitungen getötet werden.

Zur Klärung der Informationspolitik und zur Einordnung des Vorfalles wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nach welchen Grundsätzen werden der Wildhut gemeldete und statistisch erfasste Todesfälle von geschützten Wildtieren – im Einzelfall und/oder periodisch – publik gemacht?
2. Sind dem Kanton in den letzten Jahren weitere Fälle von toten Greifvögeln, Eulen und anderen zahlenmässig besonders vulnerablen Vogelarten gemeldet worden?
3. Wie werden die dabei festgestellten Todesursachen beurteilt?

Antwort des Regierungsrates

1. Es besteht eine gesetzliche Pflicht, sämtliche toten Wildtiere (sog. Fallwild) der Wildhut zu melden (Art. 23 Jagdverordnung (JaV), 23 BSG 922.111). Diese Tiere werden statistisch erfasst, und die Daten werden interessierten Kreisen (z. B. Medienschaffende, Wissenschaft) auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
2. Allein im Jahr 2021 wurden zwei Steinadler, drei Wanderfalken, 40 Waldkäuze, 18 Schleiereulen, über 40 Turmfalken, ca. 300 Mäusebussarde sowie zahlreiche weitere Tag- und Nachtgreifvögel tot gemeldet und statistisch erfasst.
3. Meistens kann der Wildhüter die Todesursache aufgrund der äusseren Umstände und seiner Erfahrung selber feststellen. Besteht der Verdacht auf eine Krankheit, eine strafbare Handlung oder bleibt die Todesursache unbekannt, wird der Tierkörper zur weiteren Untersuchung ins Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) der Universität Bern gebracht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Räumlich-strategisches Betriebskonzept Inforama

Am 5. Juli 2019 hat der Regierungsrat Folgendes kommuniziert:

Die Landwirtschaftsschule Inforama soll ein räumlich-strategisches Betriebskonzept erhalten. Dazu gehört eine Standort-Strategie für jeden der sechs Inforama-Standorte.

Der Kanton Bern lässt von einem externen Fachbüro ein räumlich-strategisches Betriebskonzept für das Inforama erstellen, die grösste Landwirtschaftsschule der Schweiz. Auf diese Weise will der Kanton Bern sicherstellen, dass Investitionen zur richtigen Zeit am richtigen Ort erfolgen.

Zum räumlich-strategischen Betriebskonzept wird eine Standort-Strategie für jeden der sechs Inforama-Standorte gehören. Die Arbeiten beginnen in den kommenden Wochen. Bis Mitte 2020 soll ein Masterplan vorliegen.

Mittlerweile ist März 2022 und es liegt noch kein Masterplan vor.

Fragen:

1. Wann gedenkt der Regierungsrat das erarbeitete räumlich-strategische Betriebskonzept der Öffentlichkeit zu präsentieren?
2. Wieso ist der Regierungsrat mit der Erarbeitung des Masterplans derart in Verzug (mittlerweile fast zwei Jahre)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wird dieses Geschäft voraussichtlich in den nächsten Monaten behandeln.
2. Das Betriebskonzept inklusive Masterplan wurde im Herbst 2020 dem Gesamtprojektausschuss und anschliessend dem Auftraggeber präsentiert. Diese haben davon Kenntnis genommen und gleichzeitig ergänzende Abklärungen verlangt. Seit Herbst 2020 wurden unter anderem die möglichen Varianten verfeinert, die verwaltungsinternen Kostenschätzungen durch externe Expertisen validiert und für die verbliebenen Varianten des Masterplans Vollkostenrechnungen erstellt. Diese zusätzlichen Abklärungen haben die Entscheidungsgrundlagen deutlich verbessert und erst die Voraussetzungen für die Befassung der Regierung geschaffen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Klauser (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Kleinwasserkraftwerke in fremde Hände?

Die Wasserkraftwerke Augand, Sousbach und Arvigo (Bausumme gut 120 Mio.) sollen in die BKW Kleinwasserkraftwerke AG ausgegliedert werden. Ein Investor der 80 % Anteile an der neuen AG halten soll, hat wohl im Laufe des Februars sein definitives Angebot eingereicht, und die Konzernleitung wird im März über den Zuschlag entscheiden.

Fragen:

1. Müssen die Konzessionen, die der BKW erteilt wurden, auf den neuen Hauptaktionär übertragen werden?
2. Kennt der Regierungsrat den Investor? Und erfüllt dieser die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, um den Betrieb und damit eine möglichst sichere Stromversorgung sicherzustellen?
3. Wird die Stromversorgung aus Sicht des Regierungsrates für den Kanton Bern sicherer, wenn in Zukunft Investoren mitentscheiden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, auf die neue Besitzerin; z. B. auf die neue Aktiengesellschaft.
2. Gemäss Auskunft der BKW AG hat diese in der Zwischenzeit entschieden, mit mindestens 51 % Mehrheitsaktionärin der BKW Kleinwasserkraftwerk AG zu bleiben. Der definitive Investor für die restlichen maximal 49 % steht noch nicht fest. Die BKW wird jedoch unabhängig vom künftigen Minderheitsaktionär die Betriebsführung bei sich behalten. Somit besteht keine Notwendigkeit, dass der/die neue Investor/in eine fachliche Voraussetzung erfüllt.
3. Die Eigentümerschaft einer Produktionsanlage hat auf die Versorgungssicherheit keinen wesentlichen Einfluss. Die Produktion von Strom ist immer ortsabhängig und kann aus physikalischen Gründen nicht verschoben werden. Zudem sind die Wasserkraftwerke an die Bedingungen der Konzession und den Vorgaben und Regulierungen von Elcom und Swissgrid verpflichtet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Kohli (Bern, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)

Beantwortet durch: WEU

Schutz ausländischer Arbeitnehmer vor Ausbeutung – Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im Kanton Bern kontrolliert die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse. Sie kontrolliert, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingehalten werden, und bekämpft Schwarzarbeit. Immer wieder erschüttern gravierende Fälle der Ausbeutung, insbesondere in den Risikobranchen des Gast-, Bau-, Coiffeur- und Freizeitgewerbes sowie der privaten Pflegeleistungen.

Der letzte – medial bekannt gewordene – Fall Ende Januar 2022 betrifft zwei Gastlokale in der Stadt Bern, wobei die Ausbeutung übermässige Arbeitslast, geringen Lohn und unwürdige Unterbringung umfasste. Beteiligt waren gemäss Medienberichten die Arbeitsmarktkontrolle, das Lebensmittelinspektorat des Kantons Bern sowie die Fremdenpolizei und die Gewerbepolizei der Stadt Bern. Wie daraus erkennbar, bestehen in der Stadt Bern grundsätzlich genügend Ressourcen und Amtsstellen, um die Kontrollen durchzuführen.

Insbesondere in mittelgrossen Gemeinden fehlt hingegen die nötige Infrastruktur, um die Kontrollen ziel führend abzuwickeln.

Um Klarheit darüber zu erhalten, welche Branchen tatsächlich betroffen sind, wie tatsächlich im Kanton Bern und den jeweiligen Gemeinden kontrolliert wird und ob öffentliche Kennzahlen zur öffentlichen Kontrolle beitragen könnten, wird der Regierungsrat höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im ganzen Kanton und insbesondere in mittelgrossen Gemeinden des Kantons Bern regelmässig professionelle Kontrollen durchgeführt werden können?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zweckmässigkeit von regelmässigen öffentlichen Kennzahlen betreffend Anzahl und Ergebnis durchgeführter Kontrollen?
3. Welche Branchen sind von Kontrollen betroffen (in Prozenten)?

Antwort des Regierungsrates

Die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) ist als Verein organisiert und führt im Auftrag des Kantons Bern sowie zahlreicher paritätischer Kommissionen Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch. Im Auftrag des Kantons Bern führt sie zusätzlich Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch.

1. Die Kontrollen erfolgen schwergewichtig in denjenigen Branchen, in denen erfahrungsgemäss vermehrt Verstösse registriert wurden. Die regionale Verteilung der Kontrollen spielt dabei auch eine Rolle, ist aber abhängig vom Vorhandensein konkreter Unternehmen in den entsprechenden Branchen.
2. Für den Regierungsrat ist die Transparenz über die Tätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) wichtig. Die Anzahl der Kontrollen und die Anzahl der damit verbundenen Verstösse werden jährlich im Bericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» veröffentlicht, den das Amt für Arbeitslosenversicherung und das Amt für Wirtschaft gemeinsam publizieren.

3. Kontrolltätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Kontrollen flankierende Massnahmen: Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (nicht ave GAV)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Maschinenbau	456	30.9 %	403.5	34.4 %
Schreiner*	-	-	215	18.3 %
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	125.5	8.5 %	163	13.9 %
Detailhandel	156	10.6 %	148.5	12.7 %
Dienstleistungen	282.5	19.2 %	111	9.5 %
Landwirtschaft	111	7.5 %	42	3.6 %
Gartenbau	70.5	4.8 %	21	1.8 %
Transport	37.5	2.5 %	20	1.7 %
KITA / TFO	49	3.3 %	19	1.6 %
Hauswirtschaft	64	4.3 %	12.5	1.1 %
Industrie/Gewerbe	19	1.3 %	12	1.0 %
Diverse inkl. Pflege	26.5	1.8 %	1	0.1 %
Überwachung / Sicherheit	6	0.4 %	0	0.0 %
<i>Personalverleih**</i>	<i>70</i>	<i>4.8 %</i>	<i>5</i>	<i>0.4 %</i>
Total mit Personalverleih	1473.5	100 %	1173.5	100 %
Total (ohne Doppelzählungen)	1403.5		1168.5	

Quelle: AMKBE

Hinweise:

- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.

* Schreiner: 2020 existierte noch ein ave GAV. Aus diesem Grund werden die Kontrollen in der ave GAV-Statistik aufgeführt (siehe unten).

**Personalverleih: Die Kontrollen im Personalverleih sind im Total der entsprechenden Einsatzbranchen enthalten.

Kontrollen flankierende Massnahmen: Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Metallgewerbe	174	12.3 %	173	17.4 %
Bauhauptgewerbe / Holzbau	177	12.5 %	163	16.4 %
Maler und Gipser	190	13.5 %	158	15.9 %
Elektriker	129	9.1 %	145	14.6 %
Haustechnik	130	9.2 %	84	8.5 %
Personalverleih	62	4.4 %	63	6.4 %
Plattenleger, Ofen	55	3.9 %	51	5.1 %
Isoliergewerbe	27	1.9 %	33	3.3 %
Coiffure-Gewerbe	33	2.3 %	24	2.4 %
Reinigung	28	2.0 %	18	1.8 %
Decken- und Innausbau	26	1.8 %	17	1.7 %
Marmor und Granit	22	1.6 %	17	1.7 %
Ausbaugewerbe Westschweiz	20	1.4 %	16	1.6 %
Gebäudehüllengewerbe	19	1.3 %	16	1.6 %
Gerüstbau	15	1.1 %	14	1.4 %
Schreiner*	305	21.6 %	-	-
Total	1412	100 %	992	100 %

Quelle: AMKBE

Hinweise:

- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.

* Schreiner: 2021 wurde der GAV nicht allgemeinverbindlich erklärt. Aus diesem Grund werden die Kontrollen in der nicht ave GAV-Statistik aufgeführt (siehe oben).

Kontrollen gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

	2020		2021	
	Anzahl Kontrollen	Anteil	Anzahl Kontrollen	Anteil
Baugewerbe	236	32.3 %	190	29.3 %
Gastgewerbe	133	18.2 %	120	18.5 %
Personalverleih	56	7.7 %	72	11.1 %
Handel	51	7.0 %	51	7.9 %
Industrie / Gewerbe	30	4.1 %	25	3.9 %
Diverse	225	30.8 %	191	29.4 %
Total	731	100 %	649	100 %

Quelle: AMKBE

Hinweise:

- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0.5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer ganzen Kontrolle.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 15.02.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Finanzielle Unterstützung von Kindertagesstätten und Eltern während der Pandemie nötig

Die Omikron-Welle hat die Kindertagesstätten stark getroffen. Personalausfälle, Quarantänen und vorübergehende Schliessungen waren die Folge. Dabei sind Kindertagesstätten ein zentraler Betreuungspfeiler für die Eltern und systemrelevant. Die besondere Situation hat sowohl für die Kindertagesstätten finanzielle Folgen wie auch für die Eltern, die für Betreuungsleistungen bezahlen sollen, die gar nicht mehr erbracht werden konnten.

Gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV) vom 22.4.2020 hatte sich die GSI für zwei Monate an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt und hatte den Eltern im Lockdown keine Gebühren erhoben.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Elternbeiträge während den omikronbedingten Schliessungen und Einschränkungen der Kitabetreuung zu erlassen?
2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die systemrelevanten Kindertagesstätten für ihre Zusatzaufwendungen (Aushilfen etc.) zu entlasten?
3. Welche Auswirkungen hat die Coronapandemie auf die finanzielle Stabilität der Kindertagesstätten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat im April 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV; BSG 101.6) erlassen. Grund für die ausserordentliche Unterstützung der familienergänzenden Betreuungsinstitutionen war der Appell von Bund und Kanton, die Kinder während des Lockdowns zu Hause zu betreuen. Parallel dazu wurden Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) angewiesen, die Betreuung von Kindern, die nicht zuhause betreut werden konnten, weiterhin zu gewährleisten.

Die finanziellen Unterstützungsleistungen waren, gestützt auf die CKKBV, zeitlich beschränkt. Mit der Medienmitteilung vom 28. April 2020 wurde der Appell, die Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen, aufgehoben. Auch wurde beschlossen, dass eine Vollbelegung ab dem 17. Mai 2020 wieder möglich ist. Am 20. Mai 2020 hat zudem der Bundesrat eine Verordnung zur Unterstützung der Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen und die Dauer der Ausfallentschädigung vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt haben Bund und Kanton keine Schliessungen mehr angeordnet. Somit wurden auch keine Kosten mehr übernommen für Plätze, die nicht angeboten oder nicht in Anspruch genommen wurden.

2. Der Regierungsrat ergreift aktuell keine besonderen Massnahmen zur finanziellen Entlastung der Kitas. Es greifen die Instrumente des Bundes und Leistungen der Sozialversicherungen. Personen, die sich in Isolation befinden, erhalten nach wie vor eine Lohnentschädigung. Bis zum 17. Februar 2022 konnte unter anderem Erwerbsausfall infolge Betriebsschliessung geltend gemacht werden. Bis Ende März 2022 besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn besonders gefährdete Personen unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht befreit werden müssen.

Der Kanton Bern hat im Laufe der Pandemie die Betreuungseinrichtungen fortwährend unterstützt, bspw. in organisatorischen Belangen zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder bei der Erstellung von Schutzkonzepten. Auch hat sich der Kanton dafür eingesetzt, dass Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Tagesfamilien frühzeitig Zugang zur Impfung und einen erleichterten Zugang zu Testmöglichkeiten erhielten, ähnlich wie das auch im obligatorischen Schulbereich geschehen ist.

3. Dem Kanton Bern liegen keine Informationen zur finanziellen Lage der Kitas vor. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse) führt seit Beginn der Corona-Pandemie Umfragen zur Auswirkung der Krise in den familien- und schulergänzenden Betreuungsorganisationen durch. Gemäss der letzten publizierten Erhebung vom Juli 2021 hatte sich die finanzielle Lage seit Ausbruch der Pandemie insgesamt verbessert und sie wurde optimistischer eingeschätzt als direkt nach dem Lockdown. Unter den Befragten gaben 90 Prozent an, über ausreichend Mittel zu verfügen und mehr als die Hälfte bejahte, den Betrieb noch länger als sechs Monate aufrecht erhalten zu können. Die nächste gemeinsame Umfrage von SODK, Kibesuisse und Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV findet im März 2022 statt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 03.03.2022

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Warum gibt es Staatsbeiträge an Organisationen, die Wahlempfehlungen abgeben?

In einem Newsletter empfiehlt die Kantonale Behindertenkonferenz Bern (KBK) insgesamt sieben Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Grossen Rat am 27. März. Die KBK erhält jährlich einen Staatsbeitrag von 250 000 Franken. Unter anderem werden gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton damit auch die allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, der Betrieb der Verbands-Website usw. finanziert.

Fragen:

1. Werden der Newsletter und die damit zusammenhängende Infrastruktur (CMS) gemäss Leistungsvereinbarung ebenfalls über den Staatsbeitrag finanziert?
2. Findet es der Regierungsrat richtig, dass Organisationen wie die KBK, die Staatsbeiträge erhalten oder wie im Falle der KBK sogar hauptsächlich von Staatsbeiträgen leben, überhaupt Wahlempfehlungen abgeben?
3. Ist die parteipolitische Neutralität von subventionierten Organisationen kein Gegenstand der kantonalen Leistungsverträge?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der kbk beinhaltet die Bereitstellung der eigenen öffentlich zugänglichen Medien und Publikationen.

Mit den kbk-Informationen und der Website informiert die kbk Menschen mit Behinderungen über sozial- und gleichstellungspolitisch relevante Entwicklungen und stellt diese Informationen den Mitgliederorganisationen zur Verfügung, mit dem Ziel diese einem breiteren Kreis von Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Zusätzlich richten sich die Informationen auch an einen erweiterten Kreis von Interessierten, mit dem Ziel, diese für die Anliegen der Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zu informieren.

Die Öffentlichkeitsarbeit der kbk wird mit 130 000 Franken mitfinanziert.

2. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass kantonale Mittel nicht entgegen den Bestimmungen der Leistungsverträge für politische Aktivitäten eingesetzt werden. Die GSI wird diese Frage mit der kbk besprechen.
3. In sämtlichen Leistungsverträgen mit Organisationen des Behindertenbereiches, somit auch im Leistungsvertrag mit der kbk, ist folgendes festgehalten:

«Die Leistungserbringerin hält bei der Erbringung ihrer Leistungen den Grundsatz der konfessionellen und politischen/weltanschaulichen Neutralität ein.»

Es besteht die Absicht, diese Formulierung ab 2023 auch in alle Leistungsverträge der Institutionen des Behindertenbereiches zu übernehmen. Es finden jährliche Controlling-Gespräche statt, in welcher die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen überprüft werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)»: Ziele und Hintergründe?

Gemäss Projektauftrag wurde das Amt für Integration und Soziales (AIS) im Dezember 2020 mit der Leitung des Projekts AI-BE beauftragt: *Mit dem «strategisch bedeutsamen» Projekt AI-BE verfolgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern gemeinsam das Ziel, die arbeitsfähigen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Kundinnen und Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) mit einem hohen Aussteuerungsrisiko bei ihrer raschen und nachhaltigen Integration im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Für die Zielgruppe der 16- bis 25-Jährigen steht die Ausbildung im Vordergrund.*

Gemäss Informationen sind «mehr Wettbewerb» und ein Wechsel der Finanzierung geplant. Im Detailkonzept ist eine «breite Vernehmlassung» angekündigt. Aktuell läuft eine sehr kurzfristige «Konsultation». (Publikation 25.2.22; Frist 18.3.22)

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/optimierung-arbeitsintegration.html>

Anscheinend ist eine neue gesetzliche Grundlage dazu nötig, die im Rahmen des (erst kürzlich verabschiedeten) Gesetzes über die sozialen Leistungen (SLG) geschaffen werden muss.

Fragen:

1. Was sind die Ziele der «Optimierung Arbeitsintegration»?
2. Braucht die «Optimierung Arbeitsintegration» eine Revision des Gesetzes über die sozialen Leistungen (SLG)?
3. Wann findet dazu die (öffentliche) Vernehmlassung statt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ziele

Das Projekt Optimierung Arbeitsintegration verfolgt folgende Ziele:

Integration: Schnellere und nachhaltigere Integration in den ersten Arbeitsmarkt von arbeitsfähigen und arbeitsmarktfähigen Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe und von Personen, die aufgrund einer drohenden Aussteuerung Gefahr laufen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe zu beanspruchen.

Wirkungsorientierung: Wandel von einer Struktur- zu einer Wirkungsfinanzierung. Die Finanzierung wird stärker auf die Wirkung der Integrationsmassnahmen und weniger auf Strukturen und Angebote ausgerichtet.

Partner: Mobilisierung und Vernetzung der Potentiale der Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie aller mit Arbeitsintegration befassten Behörden. Entsprechende Erweiterung des Spektrums an möglichen Partnern.

Potentialanalyse und Triage: Verbesserung und Fokussierung der Abklärung hinsichtlich möglichst individuell massgeschneiderter Lösungen. Dazu erfolgt eine Trennung von Abklärung/Triage und Integrationsangeboten, eine Weiterentwicklung heutiger Leistungsvereinbarungen an die strategischen Partner sowie eine engere Zusammenarbeit mit der RAV und den zuständigen Behörden der Bildungs- und Kulturdirektion.

Prozesse: Vereinfachung und Beschleunigung der heute komplexen Prozesse, unter anderem durch eine klarere Definition von Zielgruppen und eine sofortige Zuweisung zu den Fachstellen Arbeitsintegration.

Zusammenarbeit: Optimierung der Schnittstellen zu allen möglichen Partnern, insbesondere zur Wirtschaft.

Digitalisierung: Nutzung der Informationstechnologien, insbesondere Aufnahme des Plattformansatzes für Integrationsangebote aller möglichen Partner.

Transparenz und Steuerung: Verbesserung der Transparenz und Optimierung der Steuerung.

2. Anpassungsbedarf SLG

Grundsätzlich besteht im Bereich «Akkreditierungsverfahren» ein Anpassungsbedarf des SLG. Um kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Anpassung des SLG zu vermeiden, wird derzeit angestrebt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen innerhalb des Sozialhilfegesetzes zu schaffen.

Der Bedarf an weiteren gesetzlichen Anpassungen wird überprüft.

3. Öffentliche Vernehmlassung

Im Projektplan des Projektes Optimierung AI-BE waren sogenannte Hearings vorgesehen. Ausgewählten Stakeholdern sollte das erarbeitete Detailkonzept vorgestellt und Rückmeldungen eingeholt werden. Um den Kreis der befragten Stakeholder zu erhöhen, wurde entschieden, die Hearings durch eine Online-Umfrage zu ersetzen. Angeschrieben wurden:

- Sozialdienste
- Sozialbehörden
- Leistungsvertragspartner Sozialhilfe
- Gemeindeverband (VBG)
- RAV-Leitende und CM RAV
- Fachverband Arbeitsintegration
- AMM-Anbietende AVA
- Liste Anfragende AIS
- Anbieter Asylbereich

Die Umfrage ist bis zum 18. März 2022 offen. Bis dahin haben alle interessierten Personen die Möglichkeit, beim AIS das Detailkonzept und den Link zur Online-Umfrage anzufordern und Rückmeldungen anzubringen.

Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Ergebnis der Online-Umfrage. Der weitere Prozess sieht vor, dass das Detailkonzept vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Kapazitäten schaffen für die Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen

Der russisch-ukrainische Krieg zwingt Menschen zur Flucht Richtung Westeuropa. Für diese Leute müssen nun Aufnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Fragen:

1. Hat der Kanton bereits mit entsprechenden Planungen begonnen bzw. Massnahmen ergriffen?
2. Welche Massnahmen wurden ergriffen oder sind zu ergreifen, um Personen mit negativem Asyl-Entscheid schnellstmöglich in ihre Herkunftsländer zu schaffen, damit weitere Kapazitäten für Ukraine-Flüchtlinge frei werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die GSI setzt - wie schon für die Bewältigung der Covid-Pandemie - einen Sonderstab ein für die Vorbereitung der Unterbringung und Betreuung von Tausenden von Flüchtlingen aus der Ukraine, die in den kommenden Monaten im Kanton Bern erwartet werden.
2. Grundsätzlich zielen die Massnahmen im Bereich des Wegweisungsvollzugs auf eine bestenfalls freiwillige Ausreise von Personen mit Wegweisungsentscheid. Wo eine solche verweigert wird, sind zwangsweise Ausschaffungen nur da möglich, wo der betroffene Herkunfts-, Dritt- oder Dublin-Staat zur Aufnahme der betroffenen Personen bereit ist. Dies wiederum setzt voraus, dass die Identität von Personen mit Wegweisungsentscheid zweifelsfrei geklärt werden kann.

Daraus folgt, dass der Vollzug der Wegweisung in der Praxis oftmals mit grossen Herausforderungen verbunden ist: Einerseits können Ausreisepflichtige ihre Wegweisung durch die Verschleierung ihrer Identität oder auch durch ihr Untertauchen verzögern oder verhindern; andererseits zeigen einige Heimatländer hinsichtlich der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen nur wenig Kooperationsbereitschaft. Entsprechend kann bedauerlicherweise nicht jede Person mit einem negativen Asylentscheid, sofern sie die freiwillige Ausreise verweigert, zwangsweise ausgeschafft werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortet durch: GSI

Dienstleistungen MEDPHONE

Die Notrufzentrale MEDPHONE wurde 2004 auf Initiative der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern gegründet. Sie ist in den Kantonen Bern und Luzern aktiv und finanziert sich über Beiträge der Ärzteschaft, der Patientinnen und Patienten (kostenpflichtige Notfallnummer) sowie über Dienstleistungen für Dritte. Sie bietet der Bevölkerung rund um die Uhr kompetente Auskunft und kann den Patientinnen und Patienten die richtigen nächsten Massnahmen aufzeigen und triagiert effizient und effektiv. Allerdings müssen die Patienten pro Minute CHF 3.23 bezahlen – dies unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten und auch unabhängig der Versicherungsdeckung.

Fragen:

1. Wie haben andere grosse Kantone den ärztlichen Notfalldienst geregelt bzw. wie beteiligen sie sich finanziell?
2. Ist es dem Kanton Bern ein Anliegen, eine ärztliche Notrufzentrale zu haben?
3. Unter welchen Bedingungen kann sich der Kanton Bern vorstellen, die Dienstleistungen von MEDPHONE finanziell zu unterstützen, so dass die Bevölkerung eine tiefere Kostenbeteiligung zu tragen hat?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Rückfrage an die anderen Kantone lässt sich zusammenfassend sagen, dass die meisten der erreichten Kantone (Basel-Stadt, Genf, Zürich, Zug) den ärztlichen Notfalldienst finanziell nicht unterstützen.

Der ärztliche Notfalldienst wird grossmehrheitlich von den Ärztesgesellschaften organisiert, oftmals sind die Kantone in Bezirke und/oder Notfalldienstkreise aufgeteilt, innerhalb derer die Organisation des ärztlichen Notfalldienstes autonom erfolgt. Diese Tätigkeit wird von keinem der oben aufgeführten Kantone finanziell unterstützt. Auch in Genf gibt es keine direkte Finanzierung des Kantons, dort wird der Notfalldienst zwischen dem Universitätsspital und privaten Leistungserbringern organisiert.

Die Region Nordwestschweiz (die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie Teile der Kantone Aargau und Solothurn) verfügt über die Medizinische Notrufzentrale, welche einer gemeinnützigen Stiftung gehört, die von der Ärztesgesellschaft Basel gegründet wurde; für Anrufe an diese Zentrale fallen ausser dem normalen Telefentarif keine weiteren Kosten an. In Zürich wird eine kostenlose telefonische Triagestelle bedient, welche vom Kanton und den Gemeinden finanziert wird.

2. Medphone agiert im Kanton Bern aktuell als einzige, für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons zugängliche, ärztliche telefonische Notrufzentrale. Diese Sachlage ist somit bereits gegeben. Der Regierungsrat sieht es aber nicht als eine staatliche Aufgabe, ein solches Angebot sicherzustellen.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass parallel dazu gewisse Krankenkassen ebenfalls telemedizinische Anlaufstellen anbieten; diese richten sich jeweils schweizweit ausschliesslich an die bei den entsprechenden Krankenkassen Versicherten und sind nicht auf bestimmte geographische Regionen begrenzt.

3. Im Leistungsvertrag 2015-2017 wurde Medphone beauftragt, eine Strategie und einen Finanzierungsplan auszuarbeiten, wie die Leistungen ohne Staatsbeitrag erbracht werden können. Medphone wurde weiter

beauftragt abzuklären, wie die Finanzierung allenfalls durch Dritte unterstützt werden könnte. Trotz wiederholter Hinweisen und Rückfragen seitens der zuständigen Stelle der GSI hat Medphone weder Informationen zu allfälligen Verhandlungen oder neue Partnerschaften, noch die geforderten Unterlagen eingereicht.

Zur Entlastung der defizitären Kantonsfinanzen hat der Grosse Rat im Rahmen des Entlastungspaketes im Jahr 2017 auf Antrag des Regierungsrats beschlossen, die bisherige finanzielle Unterstützung des Kantons an Medphone zu streichen. Die Wiederaufnahme einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern ist zurzeit nicht vorgesehen.

Verteiler

- Grosse Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 14.02.2022

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Schikane, Fehlinformation oder pure Abschreckungspolitik gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden in den bernischen Rückkehrzentren?

Abgewiesene Flüchtlinge dürfen zwar keiner bezahlten Erwerbsarbeit nachgehen, aber Formen der Beschäftigung sind möglich. So empfiehlt denn auch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter «sinnstiftende und alltagsstrukturierende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle Erwachsenen, insbesondere auch für jüngere Personen». Solche Formen sind in anderen Kantonen üblich, so in den Kanton Schaffhausen und Basel-Stadt (BZ/Bund, 11.2.22), wo abgewiesene Flüchtlingspersonen an Programmen teilnehmen, wo sie Gärtnerei- oder Hauswartungsarbeiten oder Arbeiten in der Küche wahrnehmen und für diese Einsätze mit 3 Franken pro Stunde entschädigt werden. Dies dient der Gesundheit der Betroffenen und vermindert Konflikte.

Die Realität ist, dass die Mehrheit der Betroffenen seit über einem Jahr in den Zentren leben, trotz negativem Entscheid, und von Nothilfe leben müssen.

In der Medienmitteilung der SID vom 20.1.2022 steht: «In diesen (Rückkehrzentren) wird ihnen (den Abgewiesenen) bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung ermöglicht.» [Kurzinformation aus dem Regierungsrat vom 20.01.2022](#)

Fragen:

1. Warum sind im Betreuungsauftrag an die ORS keine Tagesstrukturangebote vorgesehen?
2. Was ist gemeint mit «In diesen (Rückkehrzentren) wird ihnen (den Abgewiesenen) bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung ermöglicht.»?
3. Gibt die ORS «den Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung» zusätzlich zu den 8 Franken Nothilfe pro Tag ab?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat den Asylbereich vor wenigen Jahren basierend auf einer vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie neu strukturiert («Strategie NA-BE»¹⁰). Die Strategie NA-BE wurde Ende 2019 vom Grossen Rat gesetzlich umgesetzt und spiegelt sich im geltenden Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) wider: Der Umfang der Nothilfeleistungen beschränkt sich demnach grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum und ist in Artikel 16 und 17 EG AIG und AsylG abschliessend geregelt. Der Gesetzgeber fordert vom Regierungsrat ein starkes Kostenbewusstsein im Asylbereich¹¹, unzweifelhaft auch eine Folge des erfolgreichen Referendums gegen den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 - 2019 in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017.

Gestützt darauf hält der Regierungsrat fest, dass Massnahmen mit Integrationscharakter – worunter Beschäftigungsangebote und Ausbildungsmöglichkeiten zu subsumieren sind – nicht mit der gesetzlichen Zielsetzung zu vereinbaren sind, rechtskräftig Weggewiesene auf eine rasche und möglichst freiwillige

¹⁰ Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern («Strategie NA-BE»), Bericht des Regierungsrats vom 17. August 2016

¹¹ Vgl. Art. 18 EG AIG und AsylG

Rückkehr in ihre Heimat oder einen Drittstaat vorzubereiten. Die Strategie NA-BE formuliert unmissverständlich, dass in Rückkehrzentren keine Integrationsmassnahmen getroffen werden (keine Sprachkurse, keine Beschäftigung).¹²

Punktuell werden zentrumsinterne Aktivitäten ermöglicht, diese gehören aber nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsauftrag der zuständigen privaten Trägerschaft. Zur eigenen Tagesstruktur können und sollen die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Führen des «Haushaltes» (z.B. kochen, waschen, putzen, Kinder betreuen) selbst beitragen. So wird der Alltag durch Pflichten und Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten strukturiert. Dies ist im Vergleich zu anderen Kantonen gesetzlich geregelt.¹³ Ebenso ist das Mengengerüst nicht vergleichbar mit den Kantonen Schaffhausen und Basel-Stadt. In Zusammenarbeit mit Freiwilligen, Kirchen und karitativen Organisationen werden für Kinder und Jugendliche Spielnachmittage und Freizeitaktivitäten angeboten.

Daraus folgt, dass die strengen gesetzlichen und strategischen Vorgaben in der Betreuungspraxis bereits zugunsten von Personen mit Wegweisungsentscheid ausgelegt werden.

Zu den Fragen 2-3:

Abgestützt auf Artikel 9 EV AIG und AsylG¹⁴ gilt die private Trägerschaft den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren pro Person und Übernachtung einen Betrag zur Deckung des Existenzbedarfs ab. Der Betrag von 8.00 Franken pro Einzelperson und Tag dient der Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene.¹⁵

Ergänzend werden in den Rückkehrzentren andere Sachmittel¹⁶ wie beispielsweise nicht kassenpflichtige, medizinisch verordnete Medikamente, Verhütungsmittel, Hygieneartikel für Frauen und Mädchen, Grundausstattung für Babys, Ausrüstung für den Kindergarten und die Volksschule bedarfsgerecht und kostenlos abgegeben. Weiter werden Transportkosten und Kosten für Ausflüge im Rahmen der Schule und des Kindergartens übernommen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen Putzmittel für die Reinigung der Unterkunft sowie Waschmittel und Waschmaschinen zur Nutzung zur Verfügung. Die Abgabe von Sach- und Lebensmittelspenden wird durch das Betreuungspersonal koordiniert und kommt vollumfänglich den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren zugute. Der Bedarf an Kleidern und Schuhen ist durch Kleiderspenden abgedeckt, punktuell wird mit lokalen Kleiderbörsen zusammengearbeitet. Insgesamt stehen der privaten Trägerschaft neben dem Auszahlungsbetrag von 8.00 Franken pro Person und Tag zusätzlich 4.50 Franken pro Person und Tag für die genannten Sachmittel zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

¹² Strategie NA-BE Ziff. 3.6.4, S. 34

¹³ Art. 7 EG AIG und AsylG

¹⁴ Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)

¹⁵ Art. 16 Abs. 2 EG AIG und AsylG

¹⁶ Art. 16 Abs. 2 EG AIG und AsylG

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Hess (Nidau, FDP)

Beantwortet durch: SID

Einhaltung von Umweltschutzvorschriften bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf Abstellplätzen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen– Wer ist zuständig?

Im Kanton Bern gelten strenge Umweltschutzvorschriften. Während die Auflagen für Private, Gewerbe, Industrie, Kanton und Gemeinden Jahr für Jahr höher werden, kümmern sich Fahrende beim Ausführen von Arbeiten auf den Abstellplätzen oft nicht um solche Vorschriften. So werden Fensterläden im Freien abgelautet, das Schmutzwasser (auch von Wasch- und Spülmaschinen) und Chemikalien versickern auf dem Terrain oder werden in natürlichen Gewässern entsorgt. Auch das illegale Ablagern von Müll und/oder Bauschutt kommt regelmässig vor.

Fragen:

1. Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung von Umweltschutzauflagen bei Arbeitstätigkeiten von Fahrenden auf den Abstellplätzen zuständig?
2. Wie können Fahrende bei Verstössen gegen Umweltschutzvorschriften zur Verantwortung gezogen werden?
3. Wer ist für die Sanktionen zuständig?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Es kommt in der Tat vor, dass Fahrende die geltenden Umwelt- und Abfallvorschriften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten nicht einhalten. Die Problematik wird bei Aufhalten von Fahrenden auf dafür vorgesehenen Transitplätzen deutlich entschärft, weil an diesen Orten geeignete Einrichtungen für die fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser und Sonderabfällen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Auch aus diesem Grund appelliert der Regierungsrat an die Gemeinden insbesondere im Raum Biel-Seeland, mit dem Kanton zusammen nach Lösungen für provisorische und/oder dauerhafte Transitplätze zu suchen. Geregeltete Aufenthalte an geeigneten Orten sind der beste Weg, die Bedürfnisse von Fahrenden und der sesshaften Bevölkerung in Einklang zu bringen. Zudem sollte inskünftig die neu geschaffene Koordinationsstelle auch in diesem Bereich für Verbesserungen sorgen.

Zuständig für die Entsorgung von Abfällen (inkl. Sonderabfällen in kleinen Mengen) aus Haushalt und Kleingewerbe sind die Gemeinden. Dazu hat die Gemeinde regelmässig Sammlungen durchzuführen oder Sammelstellen zu betreiben und die Sonderabfälle den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen zuzuführen. Wer Abfälle oder Sonderabfälle ordnungswidrig entsorgt, verstösst gegen die Abfallvorschriften und macht sich damit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, Gemeinden haben entsprechende Feststellungen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.¹⁷ Die Kantonspolizei Bern hat in den vergangenen Jahren mehrfach durch Fahrende begangene Umweltdelikte im Bereich Gewässerschutz bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁷ vgl. [Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden](#), 3. Aufl., März 2021, Rz. 487 und 490

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 28.02.2022

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortet durch: DIJ

Gebühren Stiftungsaufsicht

Gemeinnützige Stiftungen sind verpflichtet, ihre Jahresrechnungen und Jahresberichte der Stiftungsaufsicht des Kantons Bern zur Kontrolle vorzulegen. 2019 wurden die Gebühren erhöht. Neu beträgt u. a. die Grundpauschale für Stiftungen bis 100 000 Franken anstelle von 180 neu 280 Franken (+55 %). Im Fall der hier betroffenen Stiftung (Jahresbericht eine Seite und 4 Buchungen in der Rechnung) beträgt der geschätzte Aufwand ca. 15 Minuten. Stellt man diesen Ansatz den ca. 600 Stunden jährlicher Freiwilligenarbeit gegenüber, stellt man sich die Frage, ob die Verwaltung hier angemessen handelt. Das Vorgehen bestraft die kleinen, ehrenamtlich geführten Stiftungen, die sich für den Erhalt unserer Kulturgüter einsetzen, und stellt diese vor die Frage, ob sie sich auflösen müssen.

Fragen:

1. Welche Anzahl Stiftungen betreut die Stiftungsaufsicht aktuell und welchen Prozentsatz der gesamten Anzahl Stiftungen sind Kleinststiftungen?
2. Aus welchen Überlegungen wurden die Gebühren für die Kleinststiftungen angehoben?
3. Wurde ein Erlass der Gebühr oder allenfalls ein Aussetzen der Aufsichtspflicht für Kleinststiftungen geprüft? Und welche Gefahren würde eine Aufhebung der Aufsichtspflicht bergen?

Antwort des Regierungsrates

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 BBSAG; BSG 212.223). Sie übt u. a. die Aufsicht aus über die klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören, sowie über klassische Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, wenn die Gemeinde die Aufsicht der BBSA übertragen hat (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c BBSAG). Ihre Aufgaben im Bereich der klassischen Stiftungen richten sich nach dem ZGB (SR 210). Die Gebühren der BBSA werden von ihrem Aufsichtsrat festgelegt (Art. 7 Abs. 2 Bst. c BBSAG). Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Gestützt auf die Auskünfte der BBSA kann der Regierungsrat die Anfrage jedoch wie folgt beantworten:

1. Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übt die Direktaufsicht aus über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg, über die im Kanton Bern tätigen klassischen Stiftungen sowie über die im Kanton Bern zugelassenen und anerkannten Familienausgleichskassen. Per 31. Dezember 2021 beaufsichtigte die BBSA insgesamt 1212 Institutionen, welche sich wie folgt aufteilen:
 - 396 Vorsorgeeinrichtungen
 - 766 Klassische Stiftungen
 - 50 im Kanton Bern zugelassene und anerkannte Familienausgleichskassen.

Für die Beantwortung der vorliegenden Fragen werden Stiftungen mit einer Bilanzsumme bis 100 000 Franken als Kleinststiftungen klassifiziert. Per 31. Dezember 2021 beaufsichtigte die BBSA insgesamt 148 Kleinststiftungen (46 Vorsorgeeinrichtungen, 102 Klassische Stiftungen) was rund 12 Pro-

zent des beaufsichtigten Gesamtbestandes ist. Da die Fragestellung die gemeinnützigen Stiftungen betrifft, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die unter der Aufsicht der BBSA stehenden «klassischen Stiftungen».

2. Die BBSA ist gesetzlich verpflichtet sich über Gebühreneinnahmen selbsttragend zu finanzieren (Art. 13 Abs. 2 BBSAG). In den letzten Jahren führten neue Vorgaben und Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit zu steigenden Betriebskosten, was - trotz der eingeleiteten Sparmassnahmen und der Suche nach zusätzlichen Ertragsquellen - eine generelle Gebührenerhöhung für alle Stiftungen, nicht nur der Kleinststiftungen, unumgänglich machte. Zur Beurteilung der Situation der Kleinststiftungen ist es wichtig zu wissen, dass das Gebührenmodell der BBSA seit jeher die kleineren Stiftungen gegenüber den grösseren Stiftungen begünstigt, da es auf einem gestaffelten Tarifsysteem basiert (sog. Sozialtarif). Die jährliche Grundgebühr setzt sich aus einem identischen Grundbetrag von 280 Franken für alle klassischen Stiftungen und einem variablen, bilanzsummenabhängigen Zuschlag zusammen. Der variable Zuschlag beträgt für klassische Stiftungen mit einer Bilanzsumme bis 100 000 Franken 25 Franken, für die grössten Stiftungen, mit einer Bilanzsumme von über 500 000 001 Franken, liegt er bei 4025 Franken.

Die ab 1. Januar 2022 anwendbaren Gebühren für Kleinststiftungen liegen weiterhin unter denjenigen von 2012 (Fr. 480.- anstelle von aktuell Fr. 305.-). Ferner sei daran erinnert, dass auch inskünftig signifikante Gebührenüberschüsse der BBSA an die Stiftungen zurückbezahlt werden (Art. 11a Gebührenreglement BBSA).

3. Da sich die BBSA selbsttragend finanzieren muss, und keine Querfinanzierung zwischen klassischen Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen erlaubt ist, ist ein Erlass der Gebühr für klassische Stiftungen nicht möglich. Die Aufhebung der Aufsichtspflicht für klassische (Kleinst-)Stiftungen liegt nicht in der Kompetenz des Kantons Bern. Die Grundlage der Aufsicht bildet Art. 84 Abs. 2 ZGB. Dieser schreibt vor, dass klassische Stiftungen einer Aufsicht zu unterstehen haben. Die Kernaufgabe der Aufsicht ist, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird. Die Aufsichtsbehörde hat somit den Willen des Stifters sowie das gewidmete Vermögen zu schützen. Dieser Grundsatz gilt für jede Stiftung, unabhängig der Grösse. Stiftungen als verselbständigte, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zweckvermögen sind Anstalten, sie sind keine Körperschaften (Vereinigung von Personen). Stiftungen verfügen über keine Eigentümer oder Mitglieder. Daher hat die Aufsichtsbehörde die gesetzliche Aufgabe, die Besonderheiten der Stiftung als Anstalt zu überwachen. Mit der Aufhebung der Aufsichtspflicht würden diese vom Gesetzgeber explizit verlangten Schutz- und Überwachungsaufgaben wegfallen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: DIJ

Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern

Die Schweiz beteiligt sich an den Sanktionen gegen russische Oligarchen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Dabei sollen gemäss der Sanktionsliste Vermögenswerte von rund 200 Personen in der Schweiz eingefroren werden.

Fragen:

1. Wie viele der in der Sanktionsliste aufgeführten Oligarchen haben Vermögenswerte wie Immobilien im Kanton Bern?
2. Werden diese Immobilien auch eingefroren, wenn sie über eine Briefkastenfirma nicht direkt unter dem Namen der betroffenen Oligarchen eingetragen sind?
3. Wie kann der Kanton sicherstellen, dass die Sanktionen nicht umgangen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf Art. 16 zur Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) werden vermutete und tatsächliche Treffer dem Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO gemeldet. Die Meldepflicht trifft dabei nicht nur kantonale Verwaltungsstellen. Somit kann die Frage nicht abschliessend beantwortet werden.

Bei Grundstücken gab es bislang einen vermuteten Personentreffer mit entsprechendem Eintrag der Verfügungssperre im Grundbuch. Die Prüfung der relevanten Schiffsregister (SR 747.111) hat keine Treffer ergeben.

2. Alle von den Sanktionen betroffenen Personen, Organisationen und Unternehmen gehen aus den Anhängen der in Ziffer 1 erwähnten Verordnung hervor. Die Grundbuchämter sind dazu aufgefordert, bei Treffern eine Verfügungssperre im Grundbuch anzumerken.

Sollten die Anhänge wieder angepasst respektive erweitert werden, führen die Grundbuchämter wiederum Prüfungen durch und tragen im Fall eines Treffers die Verfügungssperre ein. Weitergehende Befugnisse besitzen die Grundbuchämter nicht.

3. Zuständig für den Erlass genügender Sanktionen und Massnahmen ist der Bund.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: DIJ

SAZ Zbangmatte in Ins auf der grünen Wiese?

Fragen:

1. Wie rechtfertigt die Regierung in der heutigen Zeit, in der ein nachhaltiger Umgang mit dem Boden zentral ist, den Bau eines Industriekomplexes auf der grünen Wiese?
2. Hat die Regierung abgeklärt, ob es nicht andernorts oder sogar in der Umgebung der neu zu schaffenden SAZ genügend Industriebrachen gibt, die sich nutzen liessen, z. B. aufgrund eines Inventars oder Verzeichnisses mit genutzten/ungenutzten, versiegelten Flächen?
3. Ins grenzt direkt an drei Kantone. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Angestellten im Kanton Bern bzw. in Ins wohnen und Steuern zahlen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der schonende Umgang mit dem Boden und hohe Anforderungen an die Beanspruchung des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen sind zentrale Anliegen des Kantons. Gerade weil er dem Kulturlandschutz ein hohes Gewicht beimisst, sollen im Gegenzug dazu aus einer gesamtheitlichen Perspektive einige wenige grössere Flächen ausgeschieden werden, um bei Bedarf für die Ansiedlung von Grossprojekten gerüstet zu sein. Dies stellt er gezielt an strategisch ausgewählten Orten mit so genannten Strategischen Arbeitszonen (SAZ) sicher: So hat der Kanton im kantonalen Richtplan fünf grössere, unüberbaute Flächen (ab 10 ha) bezeichnet und entwickelt diese nun bis zur Baureife. Die Sicherstellung von SAZ ist seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates. Gemäss dem letzten Controlling über die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Controlling 2016 – 2020) ist die Nachfrage nach solchen grösseren zusammenhängenden Flächen nach wie vor vorhanden.

Der SAZ-Standort Ins Zbangmatte ist einer dieser fünf Standorte. Er ist im kantonalen Richtplan als «Festsetzung» verankert (Massnahmenblatt C_04) und seit längerer Zeit im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) aufgeführt. Die Zbangmatte ist bereits heute zur Hälfte eine Gewerbe- und Arbeitszone im Eigentum der Gemeinde Ins. Die westliche Hälfte ist noch nicht eingezont. Die Verfügbarkeit ist vertraglich sichergestellt. In der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) wird u. a. eine kompakte bzw. flächensparende Anordnung sowie eine besonders hohe Nutzungsdichte sichergestellt.

2. Im Rahmen der SAZ-Strategie wurden umfangreiche Standortabklärungen vorgenommen. Der Kanton hat mit der Arbeitszonenbewirtschaftung ein Tool aufgebaut, in welchem die grösseren (teil-)weise unüberbauten Arbeitszonen systematisch erfasst, die benötigten Merkmale regelmässig aktualisiert und der Wirtschaft und der Öffentlichkeit über das Geoportal des Kantons zugänglich gemacht werden können.

Bei der SAZ Ins Zbangmatte handelt es sich um die einzige grössere, für das Gewerbe geeignete Fläche im westlichen Seeland an einem Normalspur-Bahnhof und mit Anschluss an eine Hochleistungsstrasse. Die nächsten vergleichbaren Standorte befinden sich in Lyss/Aarberg, Gampelen und Biel. An diesen Standorten stehen aber keine Flächen der für SAZ nötigen Grösse zur Verfügung.

3. In der Schweiz gilt prinzipiell die Niederlassungsfreiheit. Der Regierungsrat kann künftigen Angestellten eines Betriebes nicht vorschreiben, wo sie sich niederzulassen und Steuern zu bezahlen haben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingsession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 07.03.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Untergräbt das AGR die Lösung des bernischen Gesetzgebers zur Mehrwertabgabe?

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat am 13. Dezember 2021 einen Brief an die Berner Gemeinden verschickt. Darin wurde auf einen Aufsatz in der Zeitschrift «Raum & Umwelt 3/2021» verwiesen. Die Ausführungen basieren nach Auffassung des AGR auf «fundierten, nachvollziehbaren Abklärungen». Am Schluss hielt das AGR wortwörtlich fest: «Gemeinden, welche bislang generell auf die Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Auf- und Umzonungen verzichten, sind u.E. gut beraten, mit dem Erlass eines MWAR die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen, damit *erhebliche* Planungsmehrwerte auch bei Auf- und Umzonungen *angemessen* abgeschöpft werden». Das geltende bernische Baugesetz lässt den Gemeinden aber just die Freiheit, auf die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen generell zu verzichten (Art. 142a Abs. 2 BauG). Das bernische Verwaltungsgericht hat diese Regelung jüngst für bundesrechtskonform erachtet (VGE 2018/447 bzw. 2019/72 vom 4.3.2020, E. 4.4). Das Verhalten des AGR gibt Anlass zu folgenden Fragen:

Fragen:

1. Wurde dem Regierungsrat vor dem 13. Dezember 2021 Kenntnis darüber gegeben, dass ein Amt der Kantonsverwaltung im Rahmen eines blossen Briefes an die Gemeinden die vom bernischen Gesetzgeber gewollte und vom Verwaltungsgericht als rechtmässig bestätigte Regelung rechtlich in Zweifel zieht?
2. Weshalb – falls vor Bundesgericht ein Verfahren hängig sein sollte, in dem die Berner Regelung Streitgegenstand wäre – wird nicht der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet, bevor bei entsprechendem Urteilsspruch rechtliche Zweifel gegen eine demokratisch beschlossene Regelung formuliert werden?
3. Wird der Regierungsrat in Zukunft bereit sein, die nötigen Schritte zu ergreifen, damit die nachgelagerte Verwaltung nicht mehr demokratisch legitimierte und von der Berner Justiz auch geschützte Gesetze in Zweifel zieht?

Antwort des Regierungsrates

1. Für eine Befassung des Regierungsrats bestand weder Anlass noch Notwendigkeit. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sieht es als kantonales Raumplanungsamt als seine Aufgabe an, allfällige Beschwerderisiken zu antizipieren und die bernischen Gemeinden frühzeitig auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung hinzuweisen.
2. Die jüngsten Entscheide des Bundesgerichts haben schweizweit in Fachkreisen und Kantonen Diskussionen über die Tragweite der bundesrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung ausgelöst (BGE 1C_132/2015 = PRA 2018 Nr. 10 und Urteil 1C_245/2019). Das AGR hat die bernischen Gemeinden über die neuere Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) informiert, um frühzeitig auf allfällige Beschwerderisiken hinzuweisen und aufzuzeigen, wie bundesrechtskonforme kommunale Bestimmungen ausgestaltet werden könnten.
3. Der Regierungsrat sieht es als Aufgabe der kantonalen Verwaltungsstellen, die bernischen Gemeinden zeitnah auf neue Entwicklungen in der Rechtsprechung hinzuweisen. Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass die geltende bernische Gesetzgebung von der Verwaltung in Zweifel gezogen oder hintertrieben würde.

Verteiler

– Grosser Rat